

Betriebsatzung „Eigenbetrieb Stadt Putbus“

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) sowie des § 8 Eigenbetriebsverordnung (EigVO M-V) vom 25. Februar 2008 (GVOBl. M-V 2008, S. 71) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Putbus vom 21.03.2016 die 1. Änderung zur Betriebsatzung „Eigenbetrieb der Stadt Putbus“ eingearbeitet und erlassen:

§ 1

Name und Rechtsstellung des Eigenbetriebes

- (1) Der Eigenbetrieb führt den Namen "Eigenbetrieb Stadt Putbus".
- (2) Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen (Sondervermögen) gemäß § 1 Abs. 2 EigVO M-V ohne eigene Rechtspersönlichkeit auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebsatzung geführt.

§ 2

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Der Eigenbetrieb umfasst die Bereiche
 - 1) Wohnungswirtschaft
 - 2) Hafen
 - 3) Kurverwaltung
- (2) Der Eigenbetrieb / Wohnungswirtschaft
 - 1) errichtet, betreut, bewirtschaftet und verwaltet Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen, darunter Eigenheime und Eigentumswohnungen
 - 2) stellt Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden, Gewerbebauten, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Einrichtungen bereit
 - 3) stellt eine sozial verantwortbare Wohnungsversorgung für breite Schichten der Bevölkerung sicher
 - 4) unterstützt die kommunale Siedlungspolitik und Maßnahmen der Infrastruktur
 - 5) führt städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen durch
- (3) Der Eigenbetrieb / Hafen
 - 1) verwaltet und betreut den kommunalen Stadthafen Lauterbach der Stadt Putbus
 - 2) fördert die Entwicklung des Warenumschlags im Stadthafen zu einem wichtigen Wirtschaftsfaktor der Stadt Putbus
 - 3) kann Investitionen zur infrastrukturellen Ausgestaltung des Hafens durchführen
 - 4) trägt Sorge für eine attraktive Gestaltung des Hafens für Bürger, Besucher und Nutzer im Einvernehmen mit dem Bereich Kurverwaltung
 - 5) setzt die Hafen- und Hafennutzungsgebühren fest und zieht diese ein.

(4) Dem Eigenbetrieb / Kurverwaltung obliegt

- 1) die touristische Betreuung der Gäste, Urlauber und Einwohner der Stadt Putbus sowie die Durchführung und Förderung kur- und tourismusrelevanter Aufgaben
- 2) die Festsetzung und Einziehung der Kurabgabe
- 3) die Festsetzung und Einziehung der Fremdenverkehrsabgabe
- 4) die Durchführung des touristischen Marketings durch Präsentation im Internet, in Printmedien, auf Messen, usw.
- 5) die Erstellung, der Betrieb und die Pflege der Website „www.ruegen-putbus.de“
- 6) der Betrieb der Putbus-Information
- 7) die Zimmervermittlung / der Zimmernachweis
- 8) die Herstellung und der Vertrieb eigener Printerzeugnisse (z.B. Gastgeberverzeichnis, Imagebroschüre, Veranstaltungskalender, Werbeflyer usw.)
- 9) die Durchführung kultureller Veranstaltungen
- 10) die Durchführung von Stadt-, Park- und Sonderführungen
- 11) die Vermarktung touristisch relevanter städtischer Objekte, z.B. Marstall, Hafen, u.a.
- 12) der Betrieb/die Unterhaltung der städtischen, öffentlichen WC-Anlagen mit Ausnahme der WC-Anlage im Stadthafen Lauterbach
- 13) die Pflege und Unterhaltung der öffentlichen Strände in Neuendorf, Wreechen, Goor, Altkamp und Groß Stresow

(5) Die Stadt Putbus überträgt zu diesem Zwecke

- 1) die Festsetzung und Einziehung der Hafen- und Hafennutzungsgebühren
- 2) die Festsetzung und Einziehung der Kurabgabe
- 3) die Festsetzung und Einziehung der Fremdenverkehrsabgabe

nach den jeweils von der Stadt Putbus erlassenen Abgabensatzungen in der jeweils geltenden Fassung auf den „Eigenbetrieb Stadt Putbus“.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt

- 1) für den Bereich Wohnungswirtschaft 255.645,94 EUR

(in Worten: zweihundertfünfundfünfzigtausendsechshundertfünfundvierzig ⁹⁴/₁₀₀) und wird als Sacheinlage der Mietwohngrundstücke der Stadt Putbus erbracht. Der dieses Stammkapital übersteigende Wert der Sacheinlage ist als Rücklage einzustellen.

- 2) für den Bereich Hafen 0,00 EUR (in Worten: null)
- 3) für die Kurverwaltung 0,00 EUR EUR (in Worten: null)

§ 4

Leitung des Betriebes

- (1) Zur Leitung des Betriebes bestellt die Stadtvertretung einen Betriebsleiter. Ist ein Betriebsleiter nicht bestellt, so obliegt gemäß § 2 (1) EigVO M-V die Leitung des Eigenbetriebes dem Bürgermeister.
- (2) Der Betriebsleiter leitet den Eigenbetrieb selbständig. Er kann die Bezeichnung Kurdirektor führen.
- (3) Der allgemeine Vertreter ist der Stellvertretende Betriebsleiter. Im Einzelfall kann der Betriebsleiter einen anderen Mitarbeiter mit seiner Vertretung beauftragen.

§ 5

Vertretung des Betriebes

- (1) Gesetzlicher Vertreter des Eigenbetriebes und Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung und der Mitarbeiter des Eigenbetriebes ist der Bürgermeister. Er entscheidet bei allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung und hat gegenüber der Betriebsleitung ein Weisungs- und Selbsteintrittsrecht, wenn durch deren Aufgabenwahrnehmung negative Auswirkungen für den Betrieb zu erwarten sind.
- (2) Die Betriebsleitung vertritt den Betrieb nach außen. Die Vertretungsbefugnis umfasst unbeschadet des Absatzes 1 alle Angelegenheiten, die in die Entscheidungszuständigkeit der Betriebsleitung fallen.
- (3) Der Schriftverkehr des Eigenbetriebes wird geführt unter dem Briefkopf
Stadt Putbus
Der Bürgermeister
Eigenbetrieb ...
- (4) Die Betriebsleitung kann mit Zustimmung des Bürgermeisters auf weitere Bedienstete Zeichnungsbefugnisse übertragen.
- (5) Verpflichtungserklärungen oder Vollmachten sind vom Bürgermeister und vom Betriebsleiter bzw. deren Stellvertretern handschriftlich zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Verpflichtungserklärungen oder Vollmachten bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 EUR bei einmaligen und von 1.000,00 EUR bei wiederkehrenden Leistungen können von der Betriebsleitung in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.

§ 6

Entscheidungsbefugnisse der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihr durch diese Betriebsatzung übertragen worden sind. Der Betriebsleitung unterliegt die laufende Betriebsführung. Sie leitet den Eigenbetrieb eigenverantwortlich nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten und kaufmännischen Grundsätzen.
- (2) Zu den Aufgaben der Betriebsleitung gehört insbesondere:
 - 1) die Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplanes,
 - 2) das Führen der laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes (hierzu zählt insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz),
 - 3) der Einkauf von regelmäßig benötigten Rohstoffen und Materialien,
 - 4) die Anordnung und vertragliche Bindung der notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen und Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen bis zu bestimmten Wertgrenzen
 - 5) die Leitung des Rechnungswesens,

- 6) die Wahrnehmung der Vorgesetztenfunktion gegenüber den Beschäftigten des Eigenbetriebes,
 - 7) die Außenvertretung des Eigenbetriebes, soweit dies zur laufenden Betriebsführung gehört, zur gesetzlichen Vertretung der Gemeinde ist der Betriebsleiter nicht befugt; § 38 Absatz 2 der Kommunalverfassung bleibt unberührt,
 - 8) die Vorbereitung der Beschlüsse des Betriebsausschusses und der Stadtvertretung in Angelegenheiten des Eigenbetriebes,
 - 9) die Teilnahme an den Sitzungen des Betriebsausschusses und der Stadtvertretung in Angelegenheiten des Eigenbetriebes,
 - 10) das Erstellen von Zwischenberichten für den Bürgermeister und den Betriebsausschuss
 - 11) die Aufstellung des Jahresabschlusses.
- (3) Die Betriebsleitung trifft Entscheidungen über die in § 9 Abs. 3 dieser Satzung genannten Angelegenheiten unterhalb der dort genannten Wertgrenzen. Der Bürgermeister ist laufend über wichtige Entscheidungen der Betriebsleitung zu informieren.
- (4) Die Betriebsleitung führt die Beschlüsse der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse und die Entscheidungen des Bürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebes aus.

§ 7

Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der im Eigenbetrieb verwendeten Beamten und Beschäftigten der Stadt. Er führt die Dienstaufsicht über die Beschäftigten des Eigenbetriebes. Er erlässt die Dienstanweisung für die Betriebsleitung.
- (2) Der Bürgermeister entscheidet in Personalangelegenheiten im Einvernehmen mit der Betriebsleitung. Dazu gehören die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten der Laufbahngruppe 1. Bei Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 8 TVöD entscheidet der Bürgermeister über Einstellungen, Höhergruppierungen und Kündigungen.
- (3) Der Bürgermeister erlässt in unaufschiebbaren Angelegenheiten des Eigenbetriebes an Stelle der Stadtvertretung oder des Betriebsausschusses dringliche Anordnungen. Er hat die Stadtvertretung oder den Betriebsausschuss in der nächsten Sitzung hiervon in Kenntnis zu setzen und gemäß § 38 Abs. 4 Satz 2, 3 KV M-V die erforderliche Genehmigung einzuholen.

§ 8

Aufgaben des Betriebsausschusses

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus 7 Stadtvertretern, die aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden bestimmen.
- (2) Dem Betriebsausschuss obliegen alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V bzw. § 5 Abs. 1 Eigenbetriebsverordnung M-V der Stadtvertretung vorbehalten sind.
- (3) Der Betriebsausschuss trifft Entscheidungen nach § 5 Abs. 2 Eigenbetriebsverordnung M-V und gemäß § 6 der Hauptsatzung der Stadt Putbus über:
 - 1) die Genehmigung von Verträgen nach § 38 Abs. 6 Satz 6 und 7 der Kommunalverfassung in sinngemäßer Anwendung für die Belange des Eigenbetriebes bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 EUR bis 25.000 EUR sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,00 EUR bis 5.000,00 EUR der Leistungsrate

- 2) die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, bei überplanmäßigen Ausgaben bis zu einer Wertgrenze von 25.000,00 EUR sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 EUR bis 25.000,00 EUR je Ausgabenfall
 - 3) die Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebes, insbesondere über die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, Schenkungen, die Hingabe und die Aufnahme von Krediten durch den Eigenbetrieb innerhalb einer Wertgrenze von 10.000,00 EUR bis 25.500,00 EUR sowie die Entscheidung über die Genehmigung von Vorwegbeleihungen bis zu einer Wertgrenze von 250.000,00 EUR
 - 4) Personalangelegenheiten im Einvernehmen mit der Betriebsleitung. Dazu gehört die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten der Laufbahngruppe 2. Bei Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 9 TVöD entscheidet der Betriebsausschuss über Einstellungen, Höhergruppierungen und Kündigungen
 - 5) die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des genehmigten Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 25.000,00 EUR übersteigt
 - 6) den Erlass von Forderungen und den Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall 5.000,00 EUR übersteigt
 - 7) die Einleitung eines Rechtsstreits bzw. die Einlegung eines Rechtsmittels, soweit der Streitwert 2.500,00 EUR im Einzelfall übersteigt
 - 8) die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Mitglieder der Betriebsleitung bis zu einer Höhe von 2.500,00 EUR.
- (4) Die Sitzungen des Betriebsausschusses sind nicht öffentlich.

§ 9

Aufgaben der Stadtvertretung

Die Stadtvertretung entscheidet über:

1. Erlass und Änderung der Betriebssatzung
2. Bestellung des Betriebsausschusses sowie Berufung und Abberufung seiner Mitglieder
3. Bestellung der Betriebsleitung sowie Berufung, Abberufung und Regelung der Dienstverhältnisse
4. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss
5. Festsetzung und Änderung des Wirtschaftsplanes
6. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Behandlung des Jahresergebnisses sowie Entlastung der Betriebsleitung
7. Rückzahlung von Eigenkapital aus dem Eigenbetrieb
8. Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebes, insbesondere über die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, Schenkungen, die Hingabe und die Aufnahme von Krediten durch den Eigenbetrieb über einer Wertgrenze von 25.500,00 EUR, die Entscheidung über die Genehmigung von Vorwegbeleihungen über der Wertgrenze von 250.000,00 EUR sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu

9. wesentliche Änderung des Betriebsumfanges des Eigenbetriebes, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben, für die eine gesetzliche Verpflichtung nicht besteht
10. Änderung der Rechtsform des Eigenbetriebes
11. die Festsetzung allgemeiner Lieferbedingungen, insbesondere der allgemeinen Tarife (gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 6 EigVO M-V)
12. Gewährung von Krediten der Stadt an den Eigenbetrieb oder des Eigenbetriebes an die Stadt oder an einen anderen Eigenbetrieb der Stadt (gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 5 EigVO M-V)

§ 10 Berichtspflichten

- (1) Die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss und den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig und regelmäßig zu unterrichten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen, insbesondere wenn sich das Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan verschlechtert und die Verschlechterung die Haushaltslage der Stadt beeinträchtigen kann oder wenn sich eine Gefährdung der Liquidität des Eigenbetriebes abzeichnet.
- (2) Bei erfolgsgefährdenden Mindererträgen hat die Betriebsleitung den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie der Ein- und Auszahlungen, die Umsetzung des Wirtschaftsplanes sowie über die Entwicklung der Liquidität schriftlich zu unterrichten. Daneben hat die Betriebsleitung dem Bürgermeister auf Verlangen alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte und Zwischenberichte auch in kürzeren Abständen zu erteilen.

§ 11 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Jahresabschluss

- (1) Wirtschaftsjahr ist das Haushaltsjahr der Stadt Putbus.
- (2) Die Betriebsleitung hat den aufzustellenden Wirtschaftsplan nebst Anlagen bis spätestens zum 1. 11. eines jeden Jahres über den Betriebsausschuss dem Bürgermeister vorzulegen.
- (3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen, zu unterschreiben und nach Durchführung der Jahresabschlussprüfung gemäß KPG über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen. Der Bürgermeister leitet den Jahresabschluss und den Lagebericht an die Stadtvertretung zur Feststellung des Jahresabschlusses weiter.
- (4) Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen, deren Gesamtvolumen 5.000,00 EUR übersteigt, sind einzeln darzustellen und zu erläutern.
- (5) Für die Erforderlichkeit eines Nachtragswirtschaftsplanes werden gem. § 14 Abs. 7 EigVO M-V in Verbindung mit § 48 Kommunalverfassung folgende Wertgrenzen festgesetzt:
 - 1) Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassung gilt
 - a) ein Jahresverlust als erheblich, wenn er 2 von Hundert der Erträge überschreitet
 - b) die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Jahresverlustes um 50 von Hundert als wesentlich
 - 2) Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 3 Kommunalverfassung sind
 - a) Mehraufwendungen als erheblich anzusehen, wenn sie im Einzelfall 2 von Hundert der

Gesamtaufwendungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigen

- b) Mehrauszahlungen für Investitionen als erheblich anzusehen, wenn sie im Einzelfall 20 von Hundert der Gesamtaufwendungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
- 3) Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 Kommunalverfassung gelten unabwiesbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen als geringfügig, wenn sie 20 von Hundert der Auszahlungen für die Investitionstätigkeit nicht übersteigen.

§ 12 Sprachformen

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten die Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 13 Wertgrenzen

Alle in dieser Satzung angegebenen Wertgrenzen beziehen sich auf Bruttowerte.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Putbus, den 22.03.2016


B. Wilke
Bürgermeisterin



